

KREISFEUERWEHRVERBAND Eichstätt e.V.



Anmerkungen zur „Entscheidungshilfe,, zum Antrag auf das Kameradschaftszeichen

1. Bei Verleihung an Betriebe / Unternehmen / Banken

a) Bei Geld- oder Sachspenden, die nicht im Zusammenhang mit Gründungsfest/Fahnenweihe stehen. Die Zuwendungen müssen über einen längeren Zeitraum (mind. drei Jahre) laufen und zum Zeitpunkt der Verleihung noch bestehen.

(D.h., für Zuwendungen bis 1996 können nicht mehr Grundlage einer Ehrung sein.)

b) Ebenso verhält es sich bei Ehrungen für d er Förderung des Feuerwehrwesens durch überdurchschnittliche Beschäftigung / Einstellungen von aktiven Feuerwehrdienstleistenden und deren problemlose Freistellung für Einsätze und Lehrgänge.

Der Betrieb verzichtet ggf. auf Erstattung der fortgewährten Lohn- bzw. Gehaltsleistungen bei der Freistellung von Feuerwehrangehörigen für d en Feuerwehrdienst.

c) Die Unterstützung d er Feuerwehr durch Bereitstellung von Fahrzeugen (z.B. Traktor mit Pumpfass). Die übergangsweise Unterbringung von Fahrzeugen oder Geräten der Feuerwehren in Betriebshallen. Der Betrieb oder Unternehmen unterstützt die Feuerwehr durch kostenloser Bereitstellung betrieblicher Leistungen und Einrichtungen z.B. Geräte, Werkstätten, Hof, Hallen, Facharbeiter, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Eine zur Verfügungsstellung von Betriebsteilen zu Übungszwecken sollte nicht gesondert geehrt werden, da dieses dem Betrieb unmittelbar selbst zugutekommt und er im Einzelfall ggf. sogar dazu verpflichtet ist.

2. Bei Verleihung an Bürgermeister / Gemeinden / Verwaltungen / Ämter / LKR - Einrichtungen

a) Unterstützung bei außergewöhnlichen Veranstaltungen.

Es sollten mindestens drei solche Veranstaltungen durchgeführt worden sein.

Beispiele: Ausrichtung von überörtlichen Veranstaltungen (KreisJF-Tag, Zeltlager, Tagungen, Landes/Bundesveranstaltungen, KFV-Tage etc.)

3. Bei Verleihung an FF Nachbarlandkreis / Nachbarbezirke / Nachbarländer / Ausland

a) Es muss sich um eine intensive Partnerschaft mit regelmäßigen Konsultationen/Austausch handeln, die Partnerschaft sollte mind. drei Jahre bestehen.

4. Bei Verleihung an andere Organisationen / Einrichtungen / Verbände etc.

(z.B. BRK; THW; JUH; Bundeswehr; BGS; Polizei etc.)

a) Es ist auf langjährige, partnerschaftliche Zusammenarbeit, mind. 3 Jahre, abzustellen.

Beispielsweise wird die FF durch diese Organisationen kostenlos im Bereich Ausbildung, Einsätze/Einsatzübungen durch Stellung von Personal, Gerät oder Einrichtungen in vorbildlicher Weise unterstützt.

Die Verleihung der Kameradschaftsabzeichen wird grundsätzlich vom KFV-Vorstand oder dessen Beauftragten durchgeführt.